

Konformitätserklärung RoHS

Januar 2022

Hiermit bestätigen wir, dass die Produkte der ABL GmbH die Anforderungen der europäischen Richtlinie 2011/65/EU erfüllen.

Zur Information:

Die Bestätigung der Konformität umfasst auch die erweiterten Anforderungen, die sich durch die Delegierten Richtlinien (EU) 2015/863, (EU) 2017/2102 und (EU) 2020/360 ergeben haben.

| Stoff / Stoffgruppe | Höchstkonzentration [im homogenen Werkstoff in Gewichtsprozent] |
|------------------------------------|--|
| Blei (Pb) ¹⁾ | ≤ 0,1 % |
| Quecksilber (Hg) | ≤ 0,1 % |
| Cadmium (Cd) | ≤ 0,01 % |
| sechswertiges Chrom (Cr VI) | ≤ 0,1 % |
| Polybromierte Biphenyle (PBB) | ≤ 0,1 % |
| Polybromierte Diphenylether (PBDE) | ≤ 0,1 % |
| Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) | ≤ 0,1 % |
| Benzylbutylphthalat (BBP) | ≤ 0,1 % |
| Dibutylphthalat (DBP) | ≤ 0,1 % |
| Diisobutylphthalat (DIBP) | ≤ 0,1 % |

¹⁾ Einige Metallteile bestehen aus Legierungen, die einen Bleianteil > 0,1 % besitzen. Diese Verwendungen sind über Anhang III, Ausnahme 6a, 6b und 6c von den Beschränkungen des Artikels 4 Abschnitt 1 der Richtlinie ausgenommen.

Die erforderlichen Nachweisdokumente zur Erfüllung der Richtlinie 2011/65/EU werden von uns erstellt und für Anfragen der Marktaufsichtsbehörden bereitgehalten, oder wir haben unsere Lieferanten dahingehend verpflichtet. Die Nachweisführung unter dieser Richtlinie erfolgt auf Basis von harmonisierten Normen, sofern diese im Amtsblatt der europäischen Union genannt werden. Ist dies nicht gegeben, so werden wir im Bedarfsfall die verwendeten Prüfgrundlagen nennen.

Aktuelle Informationen zu unseren Produkten und unserem Integrierten Managementsystem finden Sie auf unserer Homepage www.abl.de

Falls Sie Fragen oder Anregungen haben, können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@abl.de

ABL GmbH

Die Ausführungen basieren auf von Dritten überlassenen Informationen und Daten und wurden nicht durch zerstörende Prüfverfahren bzw. sonstige chemische Analyse überprüft.